

Chancen AM FLUCHT ORT

Ausbildung und Beschäftigung von Geflüchteten in Hamburg

Basisinformationen zu den rechtlichen Grundlagen
für Betriebe und unterstützende Personen



Das Projekt wird finanziert aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und von der Freien und Hansestadt Hamburg.



Europäische Union

Europäischer Sozialfonds ESF
Chancen nutzen, Beschäftigung sichern!


Hamburg



Inhalt

> Einleitung	
Ausbildung und Beschäftigung von Geflüchteten in Hamburg	1
> Der Zugang zum Arbeitsmarkt	2
> Beschäftigungserlaubnis für was?	2
> Zugang zu Praktika für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung	3
> Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltserlaubnis	4
> Arbeitsmarktzugang für Personen mit Duldung	5
> Arbeitsverbot	6
> Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung	7
> Antrag auf Arbeitserlaubnis mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) - das Verfahren	7
Der Weg durch das Verfahren	8
Hinweise zu den erforderlichen Unterlagen	9
> Besonderheit Ausbildung	10
> Sprachförderung	11
> Weiterführende Informationen	15
> Impressum	17

Einleitung

Ausbildung und Beschäftigung von Geflüchteten in Hamburg



Basisinformationen zu den rechtlichen Grundlagen für Betriebe und unterstützende Personen

> Warum diese Broschüre?

Immer mehr Betriebe möchten Geflüchtete ausbilden oder beschäftigen. Viele freiwillige Unterstützer¹ begleiten Geflüchtete mittlerweile bei ihrem Weg in Ausbildung oder Arbeit. Doch der Begriff „Geflüchtete“ ist in Bezug auf rechtliche Bestimmungen, die den Arbeitsmarktzugang betreffen, zu undifferenziert. Ob überhaupt rechtliche Einschränkungen vorhanden sind und wenn ja, welche, darüber entscheidet im Wesentlichen der Aufenthaltsstatus.

> Was finden Sie in dieser Broschüre?

Wir möchten Sie in Ihrem Engagement für Geflüchtete durch praxisbezogene und hoffentlich gut verständliche Informationen unterstützen.

Es geht um die zentrale Frage, wer unter welchen Voraussetzungen mit welchem Aufenthaltspapier eine Beschäftigungserlaubnis erhalten kann und was Betriebe und unterstützende Personen dabei beachten müssen. Die Informationen berücksichtigen auch die rechtlichen Neuerungen, die seit August 2016 (Integrationsgesetz) in Kraft getreten sind. Einige Bestimmungen werden in der Verwaltungspraxis von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt. Deshalb haben wir uns in dieser Broschüre auf die Situation in Hamburg konzentriert, um die Informationen so praxisnah wie möglich darstellen zu können.

> Was finden Sie nicht in dieser Broschüre?

Der Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten wird in mehreren Gesetzen und Verordnungen geregelt und ist komplex. Die Broschüre soll bewusst keine rechtlich verbindliche und vollständige Darstellung des Themas sein, sondern konzentriert sich auf die häufigsten Fragen, die uns in der Praxis gestellt werden von Betrieben bzw. Personen, die Geflüchtete unterstützen, beschäftigen oder ausbilden möchten. Hinweise zu weiterführenden Informationen (Deutschkurse, Qualifizierungsmaßnahmen, Beratungsstellen etc.) finden Sie am Ende der Broschüre. Grundsätzlich gilt aber: Die Broschüre kann wegen der vielen Detailfragen keine ausführliche Beratung ersetzen.

¹Aus Gründen der Lesbarkeit und der Verständlichkeit des Textes verzichten wir auf die Nennung der weiblichen Form.

> Der Zugang zum Arbeitsmarkt

Es kann sein, dass der Betroffene selbst nicht weiß, welche Art von Arbeitserlaubnis er hat. Informationen dazu finden sich in den sogenannten „Nebenbestimmungen“ des Aufenthaltsdokuments (Aufenthaltsvisa, Aufenthaltsgestattung, Duldung). Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist immer für alle Beschäftigten erforderlich. Weitere Informationen finden Sie ab Seite 5.

HINWEIS

In jedem Aufenthaltspapier muss sichtbar sein, ob die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Ist in dem Papier keine entsprechende Bestimmung eingetragen, sollte die Ausländerbehörde darauf hingewiesen werden.

Grundsätzlich gibt es drei unterschiedliche Zugänge zum Arbeitsmarkt:

1. Das **Arbeitsverbot**

Die betroffene Person darf nicht arbeiten.

2. Die **eingeschränkte Beschäftigungserlaubnis**

Die betroffene Person muss für eine konkrete Stelle oder Ausbildung vor Arbeitsaufnahme einen Antrag auf Arbeitserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde stellen.

3. Die **uneingeschränkte Beschäftigungserlaubnis**

Die betroffene Person darf jede Beschäftigung aufnehmen. Wenn die Erlaubnis erteilt ist, gilt sie für alle Stellen, auf die sich die Person bewirbt.

Der Aufenthaltsstatus kann sich im Lauf der Zeit ändern, damit ändern sich automatisch auch die Bedingungen, unter denen der Zugang zum Arbeitsmarkt erfolgt.

> Beschäftigungserlaubnis für was?

Eine Beschäftigungserlaubnis ist erforderlich für:

- jede Arbeitsstelle
- eine **betriebliche** Berufsausbildung
- **in der Regel:** eine schulische Ausbildung²
- ein freiwilliges betriebliches Praktikum³
- Freiwilliges Soziales/Ökologisches Jahr/
Bundesfreiwilligendienst

Keine Beschäftigungserlaubnis benötigt man aktuell für:

- ein Pflichtpraktikum in der Schule
- eine ehrenamtliche Tätigkeit (auch mit geringer Aufwandsentschädigung)
- eine Hospitation (zum Beispiel in einem Betrieb)
- betriebliche Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§45 SGB III)

² Teilweise kann eine Arbeitserlaubnis aber für die Durchführung praktischer Ausbildungsanteile erforderlich sein. Deshalb müssen vorab die rechtlichen Voraussetzungen für die konkrete schulische Ausbildung geklärt werden.

> Zugang zu Praktika für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

Seit August 2015 wurde der Zugang zu Praktika für Menschen mit **Aufenthaltsgestattung** und **Duldung** erfreulicherweise erleichtert. Dennoch sind bei der Aufnahme von Praktika bestimmte Vorgaben zu beachten, da es sich auch bei einem Praktikum in der Regel um eine Beschäftigung handelt, die von der Ausländerbehörde genehmigt werden muss.

Wichtig: Die notwendige Erlaubnis ist immer **vor** Antritt eines Praktikums bei der Ausländerbehörde einzuholen³. Ziel der dahinter stehenden gesetzlichen Regelungen ist unter anderem auch der Schutz vor Ausbeutung und die Verhinderung von Schwarzarbeit.

Wird eine Person in einem Betrieb während einer betrieblichen Überprüfung durch den Zoll (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) ohne gültige Arbeitserlaubnis bei einer Tätigkeit angetroffen, die genehmigungspflichtig ist, kann dies sowohl für die Person als auch für den Betrieb schwerwiegende rechtliche Konsequenzen haben.⁴

Hier ein Kurzüberblick über die aktuell gültigen Regelungen:

Typ 1

Zustimmungspflichtig - Ausländerbehörde **und** BA müssen zustimmen

- **Wichtig: Nur bei Voraufenthalt von unter vier Jahren:**

Freiwillige Praktika (Ausnahmen siehe Typ 2 und 3), z.B. wenn im Betrieb getestet werden soll, ob die Person für eine bestimmte Tätigkeit geeignet ist. Dieser Typ Praktikum wird in der Regel als genehmigungspflichtige Beschäftigung bewertet (Probearbeit). Deshalb geht es für die zuständige Stelle auch immer darum zu prüfen, ob der Betrieb gesetzlich verpflichtet ist, für diese Tätigkeit Lohn zu zahlen und wenn ja, nach welchen tariflichen Bestimmungen. Dauer des Praktikums und Art der Tätigkeit sind für diese Bewertung erstmal nicht entscheidend.

Typ 2

Zustimmungspflichtig: Ausländerbehörde muss zustimmen, aber die BA nicht:

- Einstiegsqualifizierung (§54a SGB III)
- Vorgeschriebene Praktika im Rahmen einer (schulischen) Berufsausbildung oder eines Studiums
- Freiwillige Praktika zur beruflichen Orientierung hinsichtlich einer Berufsausbildung/ Studiums
- Praktika im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§51 SGB III)

³ Die folgende Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Literaturhinweise mit umfangreichen Informationen - auch zur Abgrenzung der jeweiligen Praktikumstypen - finden Sie auf Seite 15

⁴ Weitere Informationen dazu finden Sie auf den Seiten der Zollverwaltung unter www.zoll.de

- Praktika im Rahmen von EU-geförderten Programmen, z.B. Chancen am FLUCHTort Hamburg
- Freiwilliges Soziales/Ökologisches Jahr sowie Bundesfreiwilligendienst
- Praktika im Rahmen von Anpassungsqualifizierungen oder die Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen
- **Nur bei Voraufenthalt von vier Jahren oder länger:**
Sonstige freiwillige Praktika (Erläuterung siehe unter Typ 1)

Typ 3

Zustimmungsfrei: weder Ausländerbehörde noch BA müssen zustimmen:

- Pflichtpraktikum in der Schule
- Ehrenamtliche Tätigkeit (auch mit geringer Aufwandsentschädigung)
- Hospitation (zum Beispiel in einem Betrieb). Die Person darf während einer Hospitation nicht aktiv in den Betriebsablauf eingebunden sein
- Betriebliche Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§45 SGB III)

➤ Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltserlaubnis

Aufenthaltserlaubnis ist der Überbegriff für einen Aufenthaltstitel, deren Erteilungsvoraussetzungen sehr unterschiedlich sind. Wenn geflüchtete Personen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, sind dies in der Regel Aufenthaltserlaubnisse aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen [§§22,23,23a, 25 Abs. 1-5, 25a, 25b AufenthG (Aufenthaltsgesetz)].

Diese Personen können ohne Einschränkung beschäftigt werden. In den Papieren findet sich unter „Nebenbestimmungen“ der Eintrag „Beschäftigung erlaubt“ o.ä. Diese Menschen können in der Regel Leistungen nach dem SGB II (Jobcenter) beziehen.



HINWEIS

Falls es die Situation erlaubt, können Sie - wenn Ihnen der Aufenthaltsstatus nicht bekannt ist - arbeitssuchende Personen fragen, ob sie aktuell Leistungen vom Jobcenter beziehen (Hartz IV). Dann hat die Person in der Regel einen Arbeitsmarktzugang, der für die Aufnahme einer Beschäftigung keine rechtlichen Einschränkungen beinhaltet.

Selbständige/freiberufliche Tätigkeit:

Wenn im Aufenthaltspapier „**Erwerbstätigkeit** gestattet“ o.ä. eingetragen ist, ist sowohl selbständige/freiberufliche Tätigkeit als auch die Beschäftigung als Arbeitnehmer ohne Zustimmung der Ausländerbehörde möglich. Bei Unsicherheiten wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt oder eine Migrationsberatungsstelle.



> Arbeitsmarktzugang für Personen mit Duldung

Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern die Aussetzung der Abschiebung, weil Abschiebehindernisse vorliegen. Diese Hindernisse bestehen oft jahrelang. Die Aufnahme einer Beschäftigung bzw. Ausbildung kann für Personen mit Duldung einen positiven Einfluss auf ihre rechtliche Aufenthaltssituation haben. Für sie gelten hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs besondere gesetzliche Regelungen (§32 BeschV).

Selbständige (freiberufliche) Tätigkeit ist nicht gestattet.

Eine Beschäftigungserlaubnis kann erteilt werden, wenn:

1. Personen sich seit mindestens drei Monaten erlaubt oder geduldet in Deutschland aufhalten
2. In den ersten vier Jahren: Die Bundesagentur für Arbeit (BA) zustimmt, d.h. die Beschäftigungsbedingungsprüfung positiv verlaufen ist
3. Kein Arbeitsverbot vorliegt

HINWEIS

Im Zuge der Neuregelung der Beschäftigungsverordnung durch das Integrationsgesetz wurde in Hamburg die bis Juni 2016 geltende "Vorrangprüfung" erst einmal für 3 Jahre ausgesetzt. Damit wurde der Arbeitsmarktzugang für Personen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung deutlich erleichtert.

In den ersten vier Jahren des Aufenthalts muss ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegen, für das die Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragt werden muss.

Die BA wird dann mit ihrer zuständigen Stelle, den Arbeitsmarkt Zulassung Teams (AMZ-Teams)⁵, von der Ausländerbehörde am Verwaltungsverfahren intern beteiligt. Gegenüber dem Antragsteller tritt nur die Ausländerbehörde in Erscheinung („one-stop-government“).

Ob die BA beteiligt wird, ist abhängig von der Dauer, die sich der Antragsteller bereits legal in Deutschland aufhält (Voraufenthaltszeit).

⁵ gehört zum Operativen Service (OS) der BA

In der folgenden Tabelle finden Sie die einzelnen Regelungen hierzu:

Voraufenthaltszeit	Arbeitsmarktzugang	Beteiligung der BA
Im 1. bis 3. Monat	Arbeitsverbot ⁶	
Ab dem 4. Monat	Eingeschränkter Arbeitsmarktzugang	Beteiligung der BA: mit Prüfung der Beschäftigungsbedingung Zeit- und Leiharbeit ist möglich (seit Aug. 2016) ⁷
Ab dem 49. Monat	Voller Arbeitsmarktzugang	Keine Beteiligung der BA Zeit- und Leiharbeit ist möglich.

Prüfung der Beschäftigungsbedingung bedeutet:

Die BA überprüft u.a. Wochenarbeitszeit und die Entlohnung. Details auf Seite 8.

> Arbeitsverbot

Geduldete Personen können als Sanktionsmaßnahme durch die Ausländerbehörde - unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer - einem ausländerrechtlichen Arbeitsverbot unterliegen (§60a Abs. 6 Nr. 1-3 AufenthG).

In diesen besonderen Fällen „darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden“, wenn der Antragsteller:

- sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
- aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
- Staatsangehöriger eines sogenannten sicheren Herkunftsstaates⁸ ist.

Wichtig: Regelung zu sicheren Herkunftsländern gilt nur für Personen, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben und wenn dieser abgelehnt wurde.



HINWEIS

Bei einem Arbeitsverbot steht in der Nebenbestimmung der Duldung „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ o.ä. Doch nicht immer ist diese Bestimmung aktuell. Es ist möglich zu prüfen, ob es sich tatsächlich um ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG handelt. Wenn die Ausländerbehörde ein Arbeitsverbot ausspricht, kann der Betroffene sich zur Unterstützung an einen Rechtsanwalt oder eine Migrationsberatungsstelle wenden.

⁶ Für Personen mit Duldung ist die Beschäftigung ab dem 1. Geltungstag der Duldung erlaubt, wenn die BA der Beschäftigung nicht zustimmen muss, z.B. bei Aufnahme einer Beschäftigung in Berufen mit hohem Fachkräftebedarf. Informationsmaterial zum Thema s. Seite 15 f.

⁷ Die Vorrangprüfung wurde im Zuge des Integrationsgesetz u.a. auch in Hamburg für 3 Jahre ausgesetzt. Beschäftigung in Zeit- und Leiharbeit bereits ab 4. Monat möglich. Weitere Informationen finden sich hierzu in den ab Seite 15 genannten Publikationen.

⁸ Aktuell: Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana, Senegal (§29a Asylgesetz). Weitere Länder (Maghrebstaaten) wurden als „sicheres Herkunftsland“ vorgeschlagen. Die Entscheidung dazu steht noch aus.

➤ **Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung**

Die Aufenthaltsgestattung ist kein Aufenthaltstitel sondern die Bescheinigung des rechtmäßigen Aufenthalts während des Asylverfahrens. Die Aufnahme einer Beschäftigung ist ausgeschlossen, solange die Verpflichtung besteht, in einer Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung (ZEA) zu wohnen. Diese kann bis zu sechs Monaten, bei Personen aus sogenannten sicheren Herkunftsländern sogar bis zum Ende des Asylverfahrens dauern.

Nach Beendigung der Verpflichtung, in einer ZEA zu wohnen, kann Personen mit Aufenthaltsgestattung eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden, wenn:

1. sie sich seit mind. 3 Monaten erlaubt oder geduldet in Deutschland aufhalten
2. die BA die Beschäftigungsbedingungsprüfung positiv abgeschlossen hat.

Der Antrag auf Beschäftigungserlaubnis ist ebenfalls bei den Ausländerbehörden zu stellen. Die Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit unterliegt denselben Maßstäben wie bei Geduldeten (siehe Seite 5).

Auch Personen mit Aufenthaltsgestattung ist keine selbständige Tätigkeit erlaubt.

HINWEIS

Personen, die in einer ZEA leben, bekommen häufig selbst keine Informationen dazu, ob sie rechtlich noch weiter verpflichtet sind, in der ZEA zu wohnen.

➤ **Antrag auf Arbeitserlaubnis mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) - das Verfahren**

Haben sich Betrieb und Bewerber darauf verständigt, dass sie ein Arbeitsverhältnis eingehen wollen, geht der Bewerber zur Ausländerbehörde (ABH) und beantragt dort eine Arbeitserlaubnis für die konkrete Stelle.

Hierzu reicht der Antragsteller die vollständigen Unterlagen (s. Hinweise Seite 9) bei der ABH ein. Bevor die Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde erteilt werden kann, muss die Agentur für Arbeit/AMZ-Teams beteiligt werden. Diese führen die Beschäftigungsbedingungsprüfung durch (bis zum 49. Monat).



Der Weg durch das Verfahren

01

Person sucht sich einen potentiellen Arbeitsplatz

Eine Vorabprüfung bei den zuständigen AMZ-Teams bzgl. der Aussichten auf eine Zustimmung durch die BA ist aufgrund der aktuell enorm hohen Antragszahlen nur sehr eingeschränkt möglich.

02

Antragstellung bei der Ausländerbehörde

Erforderliche Unterlagen:

Arbeitgeber: 1. Vollständig ausgefüllte Stellenbeschreibung,
2. Arbeitsvertrag (Entwurf) mit **sämtlichen** Anlagen

Potentielle Arbeitnehmer:

1. Lebenslauf, falls vorhanden (in deutscher Sprache)
2. Berufsabschluss/Zeugnisse, falls vorhanden (in deutscher Sprache)

03

Weiterleitung von der Ausländerbehörde an BA/AMZ-Teams

Ausländerbehörde leitet die Anfrage und die Unterlagen an die AMZ-Teams in Duisburg (Essen)/Frankfurt/Stuttgart/Köln/Bonn (zuständige Teams für Hamburg) weiter.

04

Weiterleitung durch die AMZ-Team an die örtliche BA

Die AMZ-Teams leitet nach Prüfung der Unterlagen eine Anfrage für die Arbeitsmarktliche Stellungnahme (innerhalb von 48 Stunden) und den Antrag elektronisch an die örtliche BA weiter. Wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen, wird dort innerhalb von 48 Stunden die Arbeitsmarktliche Stellungnahme gefertigt.

05

Rücksendung an die AMZ-Teams

Die örtliche BA schickt nach Prüfung elektronisch und per Post die Stellungnahme zurück an die AMZ-Teams.

06

Weiterleitung an die Ausländerbehörde

AMZ-Team schickt Stellungnahme elektronisch und per Post an die Ausländerbehörde.

07

Benachrichtigung Antragsteller durch die Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde benachrichtigt den Antragsteller über den Ausgang des Verfahrens (Zustimmung oder Ablehnung).

Hinweise zu den erforderlichen Unterlagen

Arbeitgeber

1. Formular Stellenbeschreibung

Das Formular zur „Stellenbeschreibung zur Vorlage im Verfahren der Zulassung ausländischer Arbeitnehmer zum Arbeitsmarkt“ finden Sie auch mit Hilfe von Suchmaschinen (Suchbegriff „Stellenbeschreibung zur Vorlage“).

Wichtig Stellenbeschreibung muss genau und ausführlich die auszuübenden Tätigkeiten beschreiben, also nicht nur „Helfer im Lager“ oder „Reinigungskraft“. Arbeitszeit mit genauer Angabe der Wochenarbeitszeit, bei Teilzeit die genaue Stundenverteilung auf die einzelnen Wochentage.

2. Arbeitsvertrag (Entwurf) mit sämtlichen Anlagen

(unvollständige Unterlagen führen zu einer negativen Stellungnahme)

Achtung! Mindestlohn gilt nur, wenn keine übergeordneten gesetzlichen/tariflichen Lohnregelungen greifen. Überstunden etc. müssen bei der Lohnkalkulation (Monatslohn) berücksichtigt werden. Wenn im Arbeitsvertrag z.B. steht, dass alle gesetzlich erlaubten Überstunden (48 h/Wo) mit dem Monatslohn abgegolten sind, dieser aber nur knapp über dem gesetzlich einzuhaltenden Lohn liegt (z.B. Tarifregelung, ortsübliche Bezahlung, Mindestlohn nach dem Entsendegesetz etc.), kann die BA wegen der durch Überstunden entstandenen niedrigen Stundenlöhne keine Zustimmung erteilen.

Gleichbehandlungsprinzip - gleiche Tätigkeit, gleicher Lohn (Stundenlohn). Bei Nichteinhaltung **darf** die Zustimmung nicht erteilt werden.

Arbeitnehmer

1. Lebenslauf (in deutscher Sprache)

Zur Überprüfung, ob Vorerfahrungen vorliegen. Falls kein Lebenslauf vorhanden ist, reicht eine schriftliche, unterschriebene Zusicherung, dass die Person Berufserfahrung (Dauer) oder keine Berufserfahrung in der angestrebten Tätigkeit hat.

2. Berufsabschluss /Zeugnisse mit deutscher Übersetzung (falls vorhanden)

Wichtig Um die vorgegebene Bearbeitungsfrist im Antragsverfahren (max. zwei Wochen) einhalten zu können, kann die BA nur sehr eingeschränkt fehlende Unterlagen nachfordern. Antragsteller und Betrieb sollten sich deshalb bei der zuständigen ZAV-Stelle vorab informieren, wenn sie noch Fragen zu den erforderlichen Angaben und Unterlagen haben.

Hinweise auf weitere Informationen sowie Kontaktdaten

der zuständigen Stellen der BA finden Sie am Ende der Broschüre.



> Besonderheit Ausbildung

Bei der Prüfung einer Beschäftigungserlaubnis zur Aufnahme einer Ausbildung⁹ entscheidet ausschließlich die zuständige Ausländerbehörde. Die BA wird nicht mehr beteiligt; es findet keine Vorrang- oder Beschäftigungsbedingungsprüfung statt.

Wartezeiten: Grundsätzlich ist bei Personen mit einer Duldung die Aufnahme einer Ausbildung ab dem ersten Tag möglich.

Personen mit Aufenthaltsgestattung müssen sich mindestens drei Monate legal in Deutschland aufhalten und es darf keine Verpflichtung mehr bestehen, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu leben. In der Praxis haben diese Einschränkungen jedoch kaum Relevanz, da erfahrungsgemäß der Ausbildung eine längere Zeit an schulischer und/oder sprachlicher Bildung vorausgeht.

Ablauf des Antragsverfahrens	
Antragsweg	Benötigte Unterlagen
I. Person sucht sich einen Ausbildungsplatz.	
II. Person geht zur Ausländerbehörde und beantragt dort die Arbeitserlaubnis. Antragsteller reicht vollständige Unterlagen (siehe rechts) bei der Ausländerbehörde ein.	Erforderliche Unterlagen vom Arbeitgeber: Ausbildungsvertrag oder schriftliche Zusage für einen Ausbildungsplatz
III. Ausländerbehörde prüft den Antrag gem. § 32 Abs. 2 sowie hinsichtlich möglicher Beschäftigungsverbote.	
IV. Ausländerbehörde benachrichtigt den Antragsteller über Ausgang des Verfahrens.	

Achtung: Auch für die Ausbildung gilt, dass die Ausländerbehörde für Personen mit Duldung ein Beschäftigungsverbot aussprechen kann (siehe Seite 6).



HINWEIS

Einigen Sachbearbeitern der ABH reicht eine schriftliche Ausbildungsplatzzusage des Betriebes, andere bestehen auf abgeschlossenem Lehrvertrag. Die Regelungen sind (noch) nicht einheitlich. Wirksam wird ein Ausbildungsvertrag für einen Betrieb erst dann, wenn auch die erforderliche Beschäftigungserlaubnis erteilt wurde.

Einschränkungen ergeben sich bei der **Ausbildungsförderung**¹⁰:

- **Personen mit Duldung** haben Zugang
 - zu BAföG/BAB nach **15** Monaten
 - zur Assistierten Ausbildung (AsA) bereits nach **12** Monaten.
 - Zu Maßnahmen der Berufsvorbereitung (BvB) inklusive finanzieller Unterstützung durch BAB bzw. Ausbildungsgeld jedoch erst nach **6 Jahren**
- **Personen mit einer Aufenthaltsgestattung** haben seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes Zugang
 - zu BAB bereits nach **15** Monaten
 - zur AsA nach **3** Monaten.
 - Ab wann der Zugang zu Maßnahmen der Berufsvorbereitung (BvB) inklusive finanzieller Unterstützung durch BAB bzw. Ausbildungsgeld möglich ist, macht das Integrationsgesetz von dem dort neu eingeführten Begriff der „guten Bleibeperspektive“ abhängig.¹¹

Eine Förderung durch BAföG ist für Personen mit Aufenthaltsgestattung weiterhin in der Regel leider erst möglich nach 5 Jahren Aufenthalt/Arbeit. Da Asylverfahren nur in Ausnahmefällen so lange dauern, sind Personen mit Aufenthaltsgestattung von der Ausbildungsförderung für **schulische** oder **hochschulische** Bildungsgänge faktisch ausgeschlossen.

Für Personen mit folgenden Aufenthaltserlaubnissen gibt es ebenfalls Einschränkungen bei der Ausbildungsförderung:

§25.3; §25.4 Satz 1; §25.4 Satz 2; §25.5 (AufenthG)

Die **Ausschlussfristen** für bestimmte Förderinstrumente sind - abhängig von der konkreten Aufenthaltserlaubnis - unterschiedlich lang. Aber spätestens nach 15 Monaten stehen Personen mit o.g. Aufenthaltstiteln sämtliche oben gelisteten Fördermöglichkeiten offen.¹⁰



HINWEIS

BAföG oder BAB: Was bekommt man wofür?

- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) kann Personen während einer betrieblichen Erstausbildung bei Bedarf finanziell unterstützen. Die Förderung ist im SGB III geregelt.
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) kann man in schulischen oder hochschulischen Bildungsgängen/Ausbildungen beantragen - es unterstützt also Schülerinnen und Schüler, Personen in schulischer Ausbildung sowie Studierende an (Fach-)hochschulen

¹⁰Derzeit werden mehrere Broschüren mit detaillierten Informationen zu Fördermöglichkeiten und eventuellen Ausschlussfristen überarbeitet. Hinweise dazu finden Sie am Ende dieser Broschüre.

¹¹Entsprechend der aktuellen Verwaltungspraxis haben Personen mit Staatsangehörigkeit aus Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia grundsätzlich eine „gute Bleibeperspektive“. Da es gesetzlich jedoch nicht festgelegt ist, wer eine sogenannte „gute Bleibeperspektive“ hat, sollten auch alle anderen Auszubildenden einen Antrag auf Förderung stellen, da eine Ausbildung i.d.R. eine „individuelle gute Bleibeperspektive“ begründet. Wie diesen Anträgen entsprochen wird, muss sich in der Umsetzungspraxis der zuständigen Stellen zeigen.

> Sprachförderung

Es gibt aktuell bundesweit drei große öffentlich geförderte Sprachkursprogramme zum Erlernen der deutschen Sprache¹² :

1. Integrationskurse (seit 2005):

Sprachliche Voraussetzungen:

- Für Menschen ohne Vorkenntnisse, auch für Menschen mit Alphabetisierungsbedarf (Lesen und Schreiben lernen bzw. Erlernen der lateinischen Schrift)

Berechtigter Personenkreis:

Die Kurse richten sich an Personen, bei denen ein auf Dauer angelegter Aufenthalt in Deutschland zu erwarten ist.

Einen rechtlichen Anspruch haben Geflüchtete mit folgenden

• Aufenthaltserlaubnissen:

§ 23 Abs. 2, und Abs. 4; § 25 Abs. 1 und Abs. 2 (AufenthG)

Zulassung im Rahmen vorhandener Kursplätze möglich für Personen mit:

- **Aufenthaltserlaubnissen** § 23 Abs. 1 ; § 23 a; § 25 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 4a und 4b; und Abs. 5 (AufenthG)

- **Aufenthaltsgestattung** und sogenannter „**guter Bleibeperspektive**“ (Schutzquote über 50%, aktuell die Länder Syrien, Irak, Iran, Eritrea und Somalia),

- **Duldung nur**, wenn es eine „**Ermessensduldung**“ ist (§60a, Abs.2 Satz 3 AufenthG). Derzeit sind nur sehr wenige Duldungen „Ermessensduldungen“

Inhalt:

- kombinierter Sprach- und Orientierungskurs

Ziele:

- **Sprachkurs:** Erwerb von Deutschkenntnissen, um den Alltag auf Deutsch sprachlich selbstständig zu meistern. Nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) also das Zielniveau B1
- **Orientierungskurs:** Erstinformationen zur deutschen Kultur, Geschichte, Politik, Arbeitsmarkt

Umfang:

- abhängig vom Sprachstand max. 600 UE + 100 UE Orientierungskurs. Bei Nichtbestehen der DTZ-Prüfung weitere 300 UE (nur auf Antrag)
- Besondere Zielgruppen (Frauen, Eltern, Jugendliche, Alphabetisierung) max. 900 UE Sprache + 100 UE Orientierung.

Kosten:

- Selbstzahler: Eigenbeitrag pro UE/Modul von 100 UE. Für Bezieher von ALG II, AsylbLG Kostenbefreiung

Zusätzliche Informationen:

- Zu der Teilnahme an einem Integrationskurs kann man auch verpflichtet werden (durch Jobcenter, Ausländerbehörde). Ab 2017 auch für Leistungsempfänger nach AsylbLG (durch Leistungsträger der Grundsicherung = Ausländerbehörde/Bezirke).

- Liste mit für Hamburg zugelassenen Integrationskursträgern: www.hamburg.de/integrationskurse/118690/start.html

- Weitere Informationen zum Integrationskurs: www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html

¹² Aktuell befindet sich ein neuer Kurstyp vom BAMF in Planung, der als Pilot in Bayern erprobt wurde: „Sprache und Orientierung für Asylbewerber“. Weitere Informationen: <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/ErstorientierungAsyl/erstorientierungasyl-node.html>; jsessionid=3B9672DC0F84E9A76E584623D20AA9DA.1_cid286

Teilnahme an Integrationskursen für Menschen mit ungesichertem Aufenthalt (Duldung und Aufenthaltsgestattung, nachrangig auch Personen mit AE § 25.5.)

Die Stadt Hamburg fördert im „**Deutschkursprogramm für Flüchtlinge**“ die Teilnahme von Personen an Integrationskursen, die nicht zu den in der Tabelle aufgeführten Teilnahmeberechtigten gehören, aber über eine sogenannte „individuell gute Bleibeperspektive“ verfügen. Diese wird daran gemessen, ob die Ausländerbehörde eine entsprechende Prognose trifft und eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung für 6 Monate ausstellt (für Afghanen: 3 Monate). Die Teilnahme wird in der Regel nur für max. 300 UE gefördert. Ein vorhandenes Arbeitsverbot ist grundsätzlich kein Hindernis. Personen, die Kunden bei W.I.R.¹³ sind, können maximal 600 UE Förderung erhalten.

Beratung und Kursvermittlung: Flüchtlingszentrum Hamburg

Informationen/Kontakt Daten www.fz-hh.de/de/projekte/deutschkurse.php

Wartezeiten: Durch die hohe Zahl an Zugewanderten (Migranten/Geflüchtete) in den letzten Jahren sind aktuell die Kapazitäten/Platzkontingente seitens der Integrationskursträger häufig ausgelastet, dies schwankt jedoch sehr.

2. ESF-BAMF-Programm zur berufsbezogenen Sprachförderung (nur bis Ende 2017)

Sprachliche Voraussetzungen:

- abhängig vom konkreten Kurs, mindestens A1

Berechtigter Personenkreis:

- Personen mit **Aufenthaltsurlaubnis, Aufenthaltsgestattung** und **Duldung** unabhängig vom Herkunftsland. Arbeitsmarktzugang (eingeschränkt oder uneingeschränkt) muss vorhanden sein.

Inhalt:

- berufsbezogene Deutschkenntnisse, Arbeitsmarktorientierung, Erstkontakt am Arbeitsmarkt durch Vermittlung in ein Praktikum.

Ziele:

- Verbesserung der individuellen beruflichen Chancen am Arbeitsmarkt

Umfang:

- max. 730 UE, davon 100 UE Praktikum

Kosten:

- kostenfrei

Zuweisung und Beratung:

- Für Aufenthaltserlaubnis, außer § 25 Abs. 4, Satz 1 AufenthG -> Jobcenter
- Für Personen mit **Duldung** (außer Ermessensduldung s.o.), **Gestattung** oder **AE § 25 Abs. 4 Satz 1** AufenthG -> Projektverbund FLUCHTort Hamburg 5.0 (im Rahmen des IvAF-Programms). Zuständige Teilprojekte: „Berufsvorbereitungs-ABC“ (Träger why not?) und „Beruflich Einsteigen“ (Träger passage gGmbH). Kontakt/Flyer zum Download: www.fluchtort-hamburg.de

Zusätzliche Informationen:

Um auf das Ausgangsniveau A1 zu kommen, gibt es für Personen mit Duldung/Gestattung oder AE § 25.4 Satz 1 (AufenthG) die Möglichkeit zur Teilnahme an sogenannten „Vorschaltkursen“. Informationen erteilt das **Flüchtlingszentrum Hamburg** www.fz-hh.de/de/projekte/deutschkurse.php

3. Berufsbezogener Sprachkurs nach der neuen Deutschsprachförderverordnung nach § 45a AufenthG (DeuföV) (seit 2. Halbjahr 2016)

Dieses Programm löst in Teilen das bis Ende 2017 laufende ESF-BAMF-Programm zur berufsbezogenen Sprachförderung ab. Es befindet sich in Hamburg aktuell noch im Aufbau. DeuföV-Kurse knüpfen an die im Integrationskurs oder anderweitig erworbenen Deutschkenntnisse an. Deshalb starten die Kurse derzeit ab dem Niveau B1 (GER). Wie auch bei den Integrationskursen ist das BAMF zuständig für die bundesweite Umsetzung.

Sprachliche Voraussetzungen:

- aktuell ab Niveau B1 (GER)

Berechtigter Personenkreis:

- siehe Integrationskurs.
Erwerbslose Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung müssen sich bei der Arbeitsagentur arbeitssuchend melden

Inhalt:

- berufsbezogene Kommunikation, allgemein und arbeitsplatzbezogen, Berufsorientierung, Vorbereitung auf berufsbezogene Prüfungen, Zulassungen etc.
- ab 2017 auch Förderung von Personen möglich, die trotz Teilnahme am Integrationskurs noch nicht auf B1 sind

Ziele:

- Ausbau von berufsbezogenen Sprachkenntnissen. Abhängig vom Sprachniveau und Berufsziel können Sprachkenntnisse bis zum Niveau C1 (GER) erworben werden (= souveräne und flexible mündliche und schriftliche Kommunikation, auch in anspruchsvollem/fachsprachlichem Kontext)

Umfang:

- Module á 300 UE, Förderdauer: individuell

Kosten:

- kostenfrei für Bezieher von öffentlichen Leistungen.

Zuweisung und Beratung:

- Für Erwerbstätige: Kostenbeitrag
- Für Bezieher von ALG II -> Jobcenter.
- Für Bezieher von ALG I oder von Leistungen nach AsylbLG (Duldung/Gestattung) -> Agentur für Arbeit.

Zusätzliche Informationen:

- Zur Teilnahme kann man auch verpflichtet werden
- Weitere Informationen zum Programm, auch zu den zugelassenen Trägern in Hamburg, finden Sie unter: www.bamf.de/DE/Infothek/BerufsbezogeneFoerderung/berufsbezogenefoerderung-node.html



> Weiterführende Informationen

Umfassender Überblick zum Thema

(Arbeit, Ausbildung, Praktikum, finanzielle Förderung, Versicherungen)

Broschüre der **Bundesagentur für Arbeit**

„Potenziale nutzen - geflüchtete Menschen beschäftigen“
auf www.arbeitsagentur.de/Unternehmen (September 2016)

GGUA e.V. Münster, Projekt Q

Laufend aktualisiertes Informationsmaterial, insbesondere auch für Personen mit rechtlich eingeschränktem Arbeitsmarktzugang (Duldung, Aufenthaltsgestattung) auf der Projektseite
www.einwanderer.net > *Übersichten und Arbeitshilfen*
oder unter folgendem Link:
www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen

Aufgrund der Änderungen durch das Integrationsgesetz sind die unten aufgeführten Broschüren des Bundesprogramms IvAF (März 2016) und des Paritätischen Gesamtverbands (Stand Dez. 2015) in mehreren Punkten veraltet. Sie werden hier dennoch aufgeführt, da es sich hinsichtlich der rechtlichen Details um gut verständliches und sorgfältig geprüftes Material handelt, das derzeit überarbeitet wird. Grundsätzlich ist wichtig, bei Informationen zum Thema auf den Stand und die Quelle zu achten, da leider nicht alle erstellten Materialien ausreichend auf sachliche Richtigkeit geprüft werden.

Detailliertere Informationen zu den rechtlichen Neuerungen, die mit dem Integrationsgesetz in Kraft getreten sind, sind z.B. auf der Webseite der Bundesregierung zu finden oder in kritischer Kommentierung z.B. auf www.ggua.de

Handreichung des **Paritätischen Gesamtverbands**:

„Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte“.
Paritätische Arbeitshilfe 13 (Dezember 2015)

Leitfaden des durch Bund und ESF geförderten **Programms IvAF**

„Flüchtlinge - Kundinnen und Kunden der Arbeitsagenturen und Jobcenter“
(März 2016) www.fluchtort-hamburg.de/publikationen

Informationen zur Arbeitsmarktzulassung für Arbeitgeber

(Verfahren, zuständige Stellen)

www.arbeitsagentur.de/Unternehmen > *Beschaeftigung von geflüchteten Menschen* > *Zusatzinformation* > *FAQ*

Die Standorte der **AMZ-Teams** (Operativer Service/OS) finden Sie auf der Seite der BA: www.arbeitsagentur.de > *Arbeitsmarktzulassung* > *Standorte*

Kurzinformationen und tabellarischer Überblick zu Praktika

(Typen von Praktikum, rechtliche Bestimmungen)

Bundesagentur für Arbeit / Kurzinformation

(Stand: September 2016)

„Praktika und betriebliche Tätigkeiten für Asylbewerber und geduldete Personen“

www.arbeitsagentur.de/Unternehmen > *Arbeitskraeftebedarf* > *Geflüchtete Menschen* > *weitere Informationen* > *Zusatzinformationen: Links*

Beratungsstellen für Flüchtlinge in Hamburg

Flüchtlingszentrum Hamburg

Beratung zu sozialen und rechtlichen Themen, auch berufsbezogen.

Adenauerallee 10, 20097 Hamburg.

www.fz-hh.de

Fluchtort Hamburg 5.0 und Chancen am FLUCHTort Hamburg

berufsbezogene Beratung und Coaching für jugendliche und erwachsene Geflüchtete mit ungesichertem Aufenthalt organisiert durch mehrere Teilprojekte bei verschiedenen Trägern.

Die Koordination beider Projektverbünde liegt bei der passage gGmbH.

Das konkrete Angebot entnehmen Sie bitte unseren Flyern. Diese finden Sie auch auf www.vernetzung-migration-hamburg.de > *Netzwerke* > *Projekte im Verbund*

W.I.R - work and integration for refugees

Seit Oktober 2015 betreiben unter einem Dach Agentur für Arbeit, Jobcenter und die Stadt Hamburg (BASFI) in Kooperation mit weiteren Partnern eine Anlaufstelle für (neueingereiste) erwerbsfähige Geflüchtete über 25, die über berufliche Kompetenzen/Erfahrungen verfügen. Ziel ist, sie möglichst schnell in Ausbildung Studium und Beschäftigung zu integrieren. Betriebe, die Ausbildungs- oder Arbeitsplätze bzw. Praktika für Geflüchtete bereit stellen möchten, können sich an den Unternehmensservice von W.I.R wenden.

Weitere Informationen (Terminvereinbarung, Teilnahmevoraussetzung, Kontaktdaten etc.) auf der Webseite der Stadt Hamburg: www.hamburg.de/wir/

Wichtiger Hinweis

Wir haben die Informationen dieser Broschüre sorgfältig und nach aktuellem Kenntnisstand erstellt. Aufgrund der Komplexität und der ständigen rechtlichen Veränderungen schließen wir Haftung und Gewähr jedoch aus.

Impressum

Koordination des Projekts

passage gGmbH

Text

Franziska Gottschalk, basis & woge e.V.

Franziska Voges, passage gGmbH

Gestaltung

GUTZEIT.design©2016

Fotos

fotolia.com

Auflage

1.000

Stand 12/2016



Diese Broschüre wurde klimaneutral gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier.



Chancen am FLUCHTort Hamburg

wird seit 2014 durch den Europäischen Sozialfonds und die Freie und Hansestadt Hamburg gefördert. Es ist ein Projektverbund aus mehreren Trägern, die sich mit dem Ziel zusammengeschlossen haben, die Chancen von jugendlichen und erwachsenen Flüchtlingen auf eine berufliche Integration in den Arbeitsmarkt zu verbessern.

Dies geschieht durch ein breites Angebot an Beratung, Coaching, berufsbezogener Vermittlung in Weiterbildung, Ausbildung und Arbeit.



GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT
FÜR ARBEIT UND INTEGRATION MBH

Koordination des Projekts

passage gGmbH

Autorinnen der Broschüre:

Franziska Gottschalk, basis & woge e.V.

Franziska Voges, passage gGmbH

©12/2016

Am Projektverbund **Chancen am FLUCHTort**

sind folgende Träger beteiligt: basis und woge e.V., verikom e.V., inab/bfw mbH, asm e.V., passage gGmbH



GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT
FÜR ARBEIT UND INTEGRATION MBH



BRUNNEN | 100% | 100% | 100%



Stützunternehmen für Bildung.



ARBEITSGEMEINSCHAFT
SELBSTSTÄNDIGER MIGRANTEN

